

# Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N<sup>o</sup> 134.

Sonntag den 10. Juni.

1860.

## Chronik der Stadt Halle.

### Personalnachricht.

Der Privatdocent Dr. R. Haym ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Friedrichs-Universität ernannt worden.

### Bericht

aus den beiden letzten Stadtverordneten-Sitzungen.

Es wurde verhandelt:

1. Das zur Beschaffung des Brennmaterials für das Stadthospital eingeleitete Submissionsverfahren hatte 4 Offerten gebracht, von denen die Versammlung die des Fabrikanten Brehme, welcher das Tausend zu 4 *Rthl.* 17 *Sgr.* 6 *A.* liefern will, als die annehmbarste erachtete, und demselben deshalb den Zuschlag ertheilt.

2. Die nach den frühern Beschlüssen nun angefertigte Zeichnung zu dem neuen Schulhausgebäude wird von dem Magistrate mit dem Antrage übersendet, zu genehmigen, daß danach nun der spezielle Kostenanschlag angefertigt werde, damit noch im Laufe dieses Jahres die Grundmauern, wo möglich auch noch die Mauern des Erdgeschosses ausgeführt werden können.

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß der Bau nach der vorgelegten Zeichnung veranschlagt werde, muß sich aber wegen der bei Zinfbedachungen öfter vorkommenden Reparaturen und sonstigen Uebelständen für Schieferbedachung aussprechen und ersucht den Magistrat, dies bei der Veranschlagung berücksichtigen zu lassen.

3. Die Rechnung des Arbeitshauses pro 1858 wird zur Prüfung und Dechargeleistung vom Magistrat übersendet. Das Ergebnis derselben ist:

Einnahme: 1054 *Rthl.* 4 *Sgr.* 11 *A.* Arbeitsverdienst, 98 *Rthl.* für Abfälle und Dünger, 1653 *Rthl.*

1 *Sgr.* 2 *A.* aus dem Betriebswesen, 1 *Rthl.* 17 *Sgr.* 8 *A.* Insgemein, 1766 *Rthl.* 28 *Sgr.* 2 *A.* Zuschuß der Kammerei, 24 *Rthl.* 5 *Sgr.* 3 *A.* Defecte; 4597 *Rthl.* 27 *Sgr.* 2 *A.* Sa.

Ausgabe: 300 *Rthl.* Besoldungen, 10 *Rthl.* 15 *Sgr.* 6 *A.* Büroaufkosten, 47 *Rthl.* 21 *Sgr.* Unterhaltung des Grundstücks, 797 *Rthl.* 4 *Sgr.* 9 *A.* Unterhaltung der Häuslinge, 160 *Rthl.* 15 *Sgr.* 7 *A.* Unterhaltung der Utensilien, 2 *Rthl.* 7 *Sgr.* 6 *A.* Reinigung der Locale, 131 *Rthl.* 12 *Sgr.* 3 *A.* Heizung und Erleuchtung, 1810 *Rthl.* 5 *Sgr.* 5 *A.* Reinigung der Communalstellen, 362 *Rthl.* 29 *Sgr.* 4 *A.* Arbeitslöhne für die Anstalt, 924 *Rthl.* 16 *Sgr.* Insgemein, 50 *Rthl.* 19 *Sgr.* 10 *A.* Vorschüsse und Rechnungs-Vergütungen; 4597 *Rthl.* 27 *Sgr.* 2 *A.* Sa.

Außer einigen formellen Bemerkungen fand die Versammlung nichts zu erinnern, weshalb sie Ertheilung der Decharge bewilligt.

4. Es ist als wünschenswerth erachtet, das neue Schulgebäude bis dicht an das Nachbargehöfte, den Speicher des Kaufmann Fürstenberg, anzubauen, es würden dann aber in demselben mehrere Fenster zu beseitigen, auch das Dach abzuändern sein. Herr Fürstenberg hat sich nun auch bereit erklärt, das Anbauen geschehen zu lassen und die haulichen Aenderungen in seinem Gehöfte auf eigene Kosten zu bewirken, wenn ihm der Canon von 10 *Rthl.*, den er jährlich von seinem Garten vor dem rannischen Thore an die Kammerei zu zahlen hat, erlassen wird. Der Magistrat hält dies Verlangen für billig und beantragt deshalb, zu genehmigen, daß jener Canon vom 1. Januar 1861 in Wegfall komme.

Die Versammlung erklärt sich einverstanden.

5. Der Magistrat wiederholt seinen Antrag vom 19. April d. J. über Herstellung der Moritz-zwingerstraße entweder durch Chauffirung oder Pflasterung nach den desfalls vorgelegten Anschlägen, da der von der Versammlung unterm 23. April ge-

machte Vorschlag zur Abhülfe der jetzigen Uebelstände nach dem Gutachten der Bau-Commission nicht ausführbar sei.

Die Versammlung beschließt, daß der Moritzzwinger vom Moritzplaz aus bis zur Barriere hin durch Pflasterung mit bossirten Löbejüner Steinen, von da ab aber durch Chaussirung hergestellt werde, welche so tief gelegt wird, daß sie später statt des sehr thonigen Untergrundes als feste Unterlage für eine Pflasterung dienen könne. Auch solle die Verbindung des hiernach zu pflasternden Anfanges der Straße mit der Mauergasse mit Pflaster versehen werden.

6. Nachdem der Todtengräber Becker erklärt hatte, daß er die Instandhaltung der Wege auf dem Gottesacker für das bisher bewilligte Auerstomatquantum ferner nicht mehr übernehmen könne, wenn dasselbe nicht erhöht werde, ist der Versuch gemacht, diese Arbeiten in Entreprise zu geben, und ist in dem desfalls angestandenen Termine der Schachtmeister Benkert mit 69 *Rh.* 15 *Sgr.* Mindestfordernder geblieben.

Die Versammlung ertheilt ihm dafür den Zuschlag.

7. Die Herstellung der alten Promenade, wozu 170 *Rh.* bewilligt waren, hat nach den vorgelegten Rechnungen 183 *Rh.* 11 *Sgr.* 6 *S.* betragen, weshalb auf Antrag des Magistrats die mehrausgegebenen 13 *Rh.* 11 *Sgr.* 6 *S.* nachbewilligt werden.  
(Hierauf geschlossene Sitzung.)

Herausgegeben im Namen der Armendirection  
von Dr. Eckstein.

## Bekanntmachungen.

### Verzeichniß

der in der Stadtverordneten-Sitzung am  
11. Juni c. zu verhandelnden Sachen.

### Anfang 4 Uhr.

#### Öffentliche Sitzung.

- 1) Lieferung des Brennmaterials für die Polizeibüreaus.
- 2) Kammereirechnung pro 1856.
- 3) Einziehung der Verbindungs-Chaussée zwischen der Merseburger und Leipziger Chaussée.
- 4) Mittheilung über die gewährten Schulgeld-erlasse.

- 5) Rechnung der Sonntagschule pro 1859.
- 6) Verordnung über künftige Wahl der Schiedsleute.
- 7) Gesuch um eine Bahnführer-Concession.
- 8) Bewilligung der Kosten für Einrichtung neuer Schulklassen.
- 9) Pflasterung der Straße vom Leipziger Thore nach der Frankensstraße.
- 10) Antrag wegen Benutzung der Stadtmauern durch Privaten.

### Geschlossene Sitzung.

- 1) Bewilligung einer Remuneration.
  - 2) Anstellung zweier Beamten.
  - 3) Antrag auf Gehaltserhöhungen.
- Der Vorsteher der Stadtverordneten  
Jacob.

Folgende die Hundesteuer betreffenden reglementarischen Vorschriften:

„Nach dem Reglement zur Erhebung der Hundesteuer in der Gesamtstadt Halle vom 16. April 1835 und Nachtrag vom 26. August 1844 hat

- 1) jeder hiesige Bürger und Orts-Einwohner mit Einschluß der Studirenden, Civilbeamten und Militairpersonen, welcher sich einen Hund anschafft, solches sofort beim Magistrat schriftlich anzuzeigen, oder seine Anzeige bei dem mit der Erhebung der Hundesteuer beauftragten Herrn Rentanten Pallas in den gewöhnlichen Dienststunden im Lokal der Armenkasse zu Protokoll zu geben.
- 2) Die Steuer für jeden an der Mutter nicht mehr saugenden Hund ist für hiesige Stadt jährlich auf 3 Thaler in halbjährigen Terminen, welche vom 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres zu laufen anfangen, festgesetzt.
- 3) Die Steuer wird mittelst Vorauszahlung in halbjährigen Raten und zwar den 2. Januar mit 1 Thlr. 15 Sgr. und den 1. Juli mit 1 Thlr. 15 Sgr. gegen Quittung des Herrn Rentanten Pallas gezahlt.
- 4) Wer innerhalb des halben Jahres einen Hund anschafft, hat die volle Steuer des laufenden Termins mit 1 Thlr. 15 Sgr. zu entrichten.
- 5) Von Zahlung der Hundesteuer können auf vorhergegangenen Antrags beim Magistrat die Eigenthümer solcher Hunde entbunden werden, die entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind. Zum Gewerbe sind jedoch solche Beschäftigungen nicht zu zählen, die, wie z. B. die Jagd, zum Vergnügen betrieben werden.

- 6) Zur Bewachung können nur solchen Hausbesitzern oder Miethern eines ganzen Hauses steuerfreie Hunde bewilligt werden, deren Gehöfte nicht völlig geschlossen sind. Diese Hunde dürfen jedoch nur zu obigem Behufe benutzt werden, und verfällt der Besitzer eines solchen Wachtundes in eine Polizeistrafe von 1 Thaler für jeden Contraventionsfall, wenn der Hund im Sommer vor 9 Uhr Abends, im Winter vor eingetretener Dunkelheit von der Kette gelassen wird. Entschuldigungen, daß der Hund sich losgerissen habe, bleiben durchaus unberücksichtigt, auch macht es keinen Unterschied, ob ein solcher Hund sich in der unmittelbaren Nähe seines Besitzers befindet, oder herrenlos umherläuft.
- 7) Den Besitzern größerer und offener Gehöfte, weitläufiger Fabriken und Gärten kann auch das Halten mehrerer Kettenhunde unter den sub 6 angegebenen Bedingungen gestattet werden.
- 8) Wegen des Amtes resp. Gewerbes der Besitzer sind steuerfrei
- a) die Hunde der Postschirmermeister und der eigentlichen Forstschußbeamten;
  - b) die Hunde der Fleischer;
  - c) die Hunde der Flurschützen, Feldhüter und Hirten;
  - d) die Hunde der Hüter von Obstplantagen.
- 9) Sollte ein Hund, welcher des Gewerbes wegen steuerfrei gehalten wird, frei und ohne Aufsicht in der Stadt umherlaufen, so hat der Besitzer die sub Nr. 6 für die Wachtunde bestimmte Strafe zu gewärtigen.
- 10) In allen sub Nr. 6—8 angegebenen Fällen ist jedoch bei uns die Steuerfreiheit besonders nachzusehen.
- 11) Alle Hunde, welche versteuert oder zum Betriebe eines Gewerbes steuerfrei zugestanden worden, sind mit einem Halsbande zu versehen, und auf demselben der Name und die Hausnummer des Besitzers deutlich zu bezeichnen. Außerdem muß an diesem Halsbande ein Zeichen mit der betreffenden Nummer des Hunderegisters befestigt werden. Diese Zeichen werden von dem Herrn Rentanten Palas unentgeltlich verabfolgt. Die s. g. Wachtunde, welche an der Kette liegen müssen, bedürfen eines solchen Zeichens nicht.
- 12) Hunde, welche ohne Halsband und ohne Zeichen auf der Straße umherlaufen, werden weggefangen. Die Besitzer derselben müssen für den weggefangenen Hund 15 Sgr. Fanggeld entrichten und wer-

den außerdem, wenn die Hunde steuerpflichtig, aber unversehrt sind, mit dem dreifachen Betrage der halbjährigen Steuer, oder wenn die Hunde steuerfrei sind, mit einer Polizeistrafe von 1 Thaler bestrafen.

- 13) Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird mit dem dreifachen Betrage der Steuer bestraft. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnismäßige Gefängnißstrafe, so wie Verlust des verheimlichten, der polizeilichen Verfügung zu überlassenden Hundes ein.
- 14) Die bloße Nichtanmeldung eines Hundes, welcher gesetzlich von der Steuer befreit ist, zieht dagegen eine Ordnungsstrafe von 1 Thaler nach sich.
- 15) Behufs einer genauen Controle über Beobachtung dieser Vorschriften wird von Zeit zu Zeit eine allgemeine Aufnahme der Hunde veranlaßt werden, und hat Jeder unachtsamlich die gesetzlichen Strafen zu gewärtigen, der sich über die erfolgte Anmeldung eines Hundes nicht gehörig ausweisen kann.
- 16) Im Uebrigen wird wegen der speciellen Bestimmung rücksichtlich der Erhebung der Hundesteuer auf das für die hiesige Stadt gegebene Reglement vom 16. April 1835 (Wochenblatt 1835, Seite 531 seq.) verwiesen, und wird ausdrücklich bemerkt, daß durch diese Bestimmungen die sonstigen über das Halten und herrenlose Umherlaufen der Hunde bestehenden polizeilichen Vorschriften nichts abgeändert oder aufgehoben werden kann.
- Halle, den 12. Mai 1848.

Der Magistrat."

„Zur Erzielung einer besseren Controle in An-  
gelegenheiten der Hundesteuer wird zuzüglich zu dem  
Publicandum vom 17. Juli 1846 (wieder veröffentlicht  
unterm 25. Januar d. J.) hierdurch angeordnet,  
daß in Zukunft die jedesmal speciell nachzusehende  
Steuerfreiheit für Hunde, die zum Betriebe  
eines Geschäfts oder Gewerbes gebraucht werden, stets  
nur auf 1 Jahr und zwar vom 1. Juli bis wieder  
zum 1. Juli bewilligt werden kann und innerhalb 4  
Wochen vor Ablauf dieser Frist erneuert werden muß,  
widrigenfalls die Zuwiderhandelnden als Contraven-  
nenten gegen das Hundesteuer-Reglement zu behan-  
deln sein werden. Alle Diejenigen daher, welche  
im Besitze von zum Betriebe ihres Geschäfts oder ge-  
werbesteuerfrei bewilligten Hunden sind, und diesel-  
ben über den 1. Juli c. hinaus forthalten wollen,  
haben ihre Gesuche um Erneuerung dieser Steuerfrei-  
heit für das von da ab laufende Jahr vor dem 1.

Suli e. schriftlich bei uns anzubringen und unsern Bescheid zu gewärtigen.

Auf Hunde, die nur zur Bewachung von Grundstücken steuerfrei bewilligt sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Halle, den 4. Juni 1857.

Der Magistrat."

werden hierdurch wiederum in Erinnerung gebracht.

Halle, den 2. Juni 1860.

Der Magistrat.

Bei der eingetretenen warmen Jahreszeit machen wir auf die Benutzung der Leichenhäuser auf dem Stadtgottesacker und dem Friedhose aufmerksam, welche, auch ohne Anwendung der zur Entdeckung eines etwaigen Scheintodes vorhandenen Einrichtungen, lediglich zur Aufbewahrung der Leichen bis zur Beerdigung benutzt werden können.

Da es in den Wohnungen der unbemittelten Einwohner häufig an einem geeigneten Orte zu mehrtägiger Aufbewahrung einer Leiche fehlt, so wird die Benutzung der Leichenhäuser nicht nur den Armen, sondern überhaupt den unbemittelten Einwohnern gegen einen Erlaubnißschein des Armenvorstehers unentgeltlich gestattet, um die Mitbewohner des Sterbehause möglichst von den lästigen und schädlichen Ausdünstungen der Leichen zu befreien. Das Fortschaffen der Leichen aus dem Sterbehause nach dem Leichenhause besorgen auf Verlangen die Todtengräber gegen eine festgesetzte Gebührensatzung.

Halle, den 6. Juni 1860.

Der Magistrat.

Die Lieferung von Braunkohlensteinen für die rathhäuslichen Locale und die städtischen Schulen soll im Wege der Submission verdingen werden, und fordern wir Unternehmer auf, ihre Anerbietungen bis zum 14. d. M. Mittags in unserer Registratur abzugeben.

Die Bedingungen, welche den Umfang der Lieferung mit enthalten, liegen in unserer Registratur zur Einsicht aus.

Halle, den 6. Juni 1860.

Der Magistrat.

**Bücher-Auction.**

Die auf Montag den 11. Juni u. folg. Tage anberaumte v. Kummer-, Kraak-, Clausniger- und Scher'sche-Auction, wird erst am Montag den 18. Juni von 2—6 Uhr Nachmittags in dem bekannten Auctionslocale, alter Markt Nr. 3, ihren bestimmten Anfang nehmen. Cataloge stehen noch immer zu Diensten.

J. F. Lippert, Königl. Bücher-Auct.-Com.

**Auction.**

Dienstag den 12. Juni Nachm. 1 Uhr versteigere ich gr. Berlin Nr. 14: 1 sehr starkes eis. Hebezeug, 1 große Decimalwaage mit vollst. Gewichten, Schreibbüreau, Sopha's, Kleider-, Bücher- u. Küchenschränke, Tische, Stühle, Spiegel, Bilder, gr. u. kl. Bettstellen, Holzgefäße, 1 Feder-Rohhaarmatratze u. Betten, Kleidungsstücke, neue Koffer u. Reisetaschen, 1 eleg. Kinderwagen, Rheinwein u. Urac auf Flaschen, billige Cigarren etc.

Hoppe, Auct.-Commis. u. ger. Taxator.

**Avis.**

Eine neue Sendung der feinsten schwarzen Herren-Hüte, Cravatten und Schlipse empfang und empfiehlt bei billigster Preisstellung

**Wilhelm Voigt,**  
3. große Ulrichsstraße 3.

Einnache-Gläser und Flaschen, sowie Milchjatten in allen Größen halte bestens empfohlen.

J. A. Heckert.

Uhrketten, -Schlüssel, -Fakel etc., Rockhalter, Gummihosenträger u. Gummistege, Taschenfeuerzeuge, Cigarrenspitzen, Stöcke, Cigarren-Etuis u. Portemonnaies, Vorstecknadeln in größter Auswahl billigst. C. F. Ritter, Ulrichsstr.

**Chamillen, Klatschrosen, Flieder, Rosenblätter** u. s. w. kaufen fortwährend

**Gebrüder Mulertt,**

früher C. G. Theune & Brauer.

**Türkische Pflaumen, bestes Chocobdenpulver,** empfiehlt **Gustav Niemeier.**

Alle Arten Sommerblumpflanzen u. Leukoyenpflanzen sind noch zu haben beim Gärtner Bär, Jägerplatz Nr. 4.

**Hülfsen Oberglauch Nr. 2.**

Ein schöner schw. Pudel zu verk. Grafeweg 1.

Ein schönsingender Kanarienvogel ist zu verkaufen kl. Sandberg Nr. 6. Auch ist daselbst eine gr. Schneidwerkstatt billig zu verkaufen.

Eine Amme vom Lande sucht Dienst durch die Expedition dieses Bl.